

STADT GUMMERSBACH

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

zur

118. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Bernberg – Süd“

TEIL 2 UMWELTBERICHT

**Entwurf
Stand: 31.01.2013**

Bearbeitung:

hellmann + kunze reichshof
Umweltplanung und Städtebau
Rehwinkel 15
51580 Reichshof



Tel.: 02297 / 900 820
Fax: 02297 / 900 829
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Umweltbericht

zur

118. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Bernberg – Süd“

Entwurf

Stand: 31.01.2013

Auftraggeber: Evangeliums Christen Gemeinde Bernberg e.V.
Kastanienstraße 76 - 80
51647 Gummersbach

Auftragnehmer: hellmann + kunze Reichshof
Umweltplanung und Städtebau
Rehwinkel 15
51580 Reichshof



Tel.: 02297 / 900 820
Fax: 02297 / 900 829
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Sabine Nockemann-Hammeran
Landschaftsarchitektin AK NW

Inhalt

1. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG	1
2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES 118. ÄNDERUNG DES FLAECHENNUTZUNGSPLANES „BERNBERG-SÜD“	2
3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE	4
4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN	8
4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	9
4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt	10
4.3 Schutzgut Boden.....	11
4.4 Schutzgut Wasser.....	12
4.5 Schutzgut Klima und Luft	13
4.6 Schutzgut Landschaft	14
4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15
4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	15
4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation	16
4.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	17
5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS	18
5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	18
5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	18
6. ALTERNATIVENPRÜFUNG	18
7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	18
8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	18

Abbildungen, Tabellen

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum.....	3
Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der 118. Änderung des FNP der Stadt Gummersbach.....	16

1. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG

Für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB bei der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gummersbach „Bernberg-Süd“ eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der zu ändernden Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechend dem Planungsstand überprüft und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Obwohl der Flächennutzungsplan in der Regel keine Baurechte begründet, sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bereits auf dieser vorbereitenden Planungsebene geprüft und bewertet werden.

Der vorliegende Umweltbericht umfasst die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die im Rahmen der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgende Darstellung der Nutzungen in seinem räumlichen Geltungsbereich. Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale werden dargestellt und bewertet.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB zur 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gummersbach. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im vorbereitenden Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zur 118. Änderung des Flächennutzungsplanes vor und wurden ausgewertet:

- GEOLOGISCHES BÜRO DR. H. FRANKENFELD, 2011: Hydrogeologisches Gutachten.
- PLANUNGSBÜRO HELLMANN + KUNZE REICHSHOF, 2013: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Bernberg-Süd“. Entwurf.
- PLANUNGSBÜRO HELLMANN + KUNZE REICHSHOF, 2013: Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Bernberg-Süd“ der Stadt Gummersbach.
- PLANUNGSBÜRO HELLMANN + KUNZE SIEGEN, 2013: Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Gummersbach „Bernberg-Süd“.
- PLANUNGSBÜRO HELLMANN + KUNZE SIEGEN, 2013: Textliche Festsetzungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Gummersbach „Bernberg-Süd“.
- PLANUNGSBÜRO HELLMANN + KUNZE SIEGEN, 2013: Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB zur 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gummersbach „Bernberg-Süd“.

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange wurde mit der Stadt Gummersbach und dem Oberbergischen Kreis - Amt für Kreis- und Regionalentwicklung - abgestimmt. Das Ergebnis der Umweltprüfung basiert auf den vorliegenden Untersuchungen, Daten und den Erkenntnissen aus der Realnutzungs- und Biotoptypenkartierung von Januar 2011.

Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen über die planungsrelevanten Schutzgüter aus thematischen Kartenwerken und Grundlagendaten wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen infolge der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes herangezogen.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Plangebiet umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung / Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit). Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z. B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z. B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von Erfahrungswerten und Analogschlüssen. Das Ökokonto der Stadt Gummersbach sieht vor, dass für die erheblichen Eingriffe in den Boden keine besonderen und zusätzlichen Ausgleichsforderungen gestellt werden müssen. Der Oberbergische Kreis hat nach Anfrage diesen Bearbeitungsablauf bestätigt.

2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES 118. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „BERNBERG-SÜD“

Ziel der 118. Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Seniorenwohnungen mit zugehörigen Nebenanlagen zu schaffen. Hierzu werden die bisher als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellten Flächen in „Allgemeines Wohngebiet“ –WA- und private Grünfläche, Zweckbestimmung „Privates Gartenland“ geändert.

Für den räumlichen Geltungsbereich der 118. Änderung des FNP wird im Parallelverfahren der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Bernberg-Süd“ aufgestellt. Hierzu wird ein gesonderter Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt.

Auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen soll eine sozialen und gesundheitlichen Zwecken dienende Einrichtung (Seniorenwohnungen) mit ergänzenden Nutzungen, Parkplätzen und Privatgärten entwickelt werden. Die Erschließung erfolgt über den vorhandenen Wirtschaftsweg ausgehend von der „Kastanienstraße“ nach Kalteneich.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um eine barrierefreie Wohnanlage insbesondere für Senioren. Für die Realisierung des Projektes stehen ca. 0,96 ha für eine Bebauung und die Anlage von neuen Parkplätzen und Gartenflächen zur Verfügung.

Die zweigeschossigen Gebäude werden mit Pult- und Flachdächern ausgestattet und die drei Wohngebäude liegen eingebettet innerhalb einer gestalteten Gartenfläche. Im Nordosten des Plangebietes wird ein ca. 1.457 m² großer Sinnesgarten vorgesehen. Zur freien Landschaft hin werden die Bebauung und die Gartenanlagen durch Heckenstrukturen abgegrenzt. Das Grundstück liegt unmittelbar in der Nähe eines Kirchengemeindezentrums.

Es werden 43 Parkplätze vor dem Gebäudekomplex entlang der Erschließung vorgesehen. Außerhalb des FNP-Änderungsbereiches stehen als weitere Parkplätze ca. 43 Stellplätze der Kirchengemeinde zur Verfügung (Fläche für den Gemeinbedarf).

In Abbildung 1 ist der Geltungsbereich der 118. Änderung des FNP der Stadt Gummersbach dargestellt.

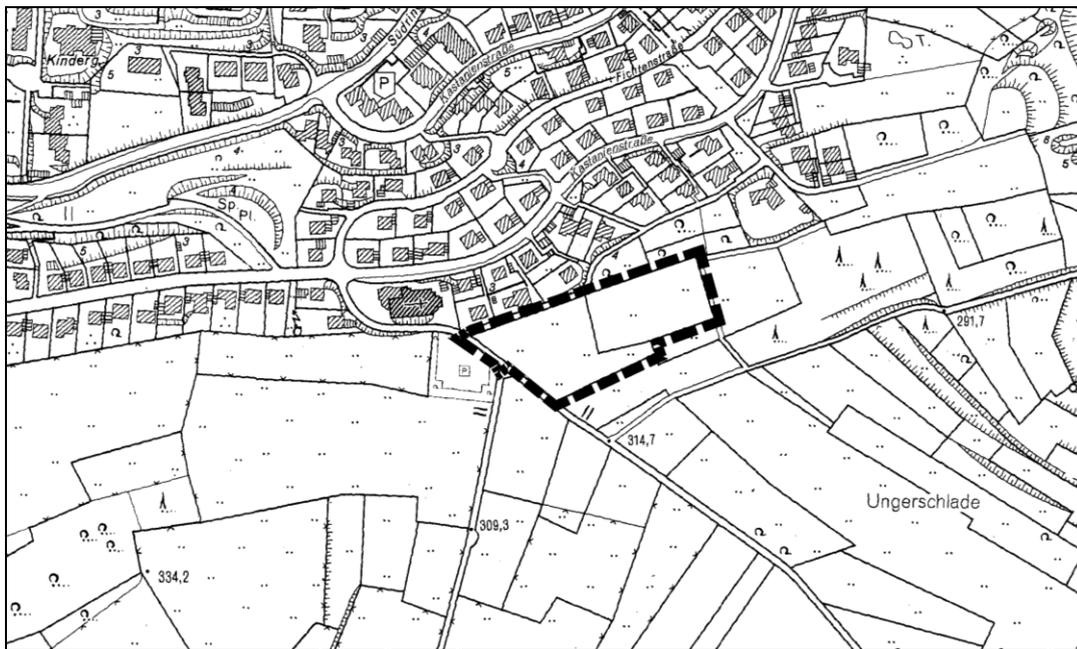


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum
(© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster, o.M.)

Die Gesamtfläche des Änderungsbereiches umfasst ca. 0,96 ha. Sie setzt sich im Einzelnen aus folgenden Teilgebieten/Nutzungsarten zusammen:

	Bestand:	Planung:
Wohnbauflächen	-	ca. 0,80 ha
Grünflächen	-	ca. 0,16 ha
Flächen für die Landwirtschaft	ca. 0,96 ha	-
Gesamt:	ca. 0,96 ha	Ca. 0,96 ha

3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

In den Fachgesetzen sind für die Umweltschutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen.

Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Funktion im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für die 118. Änderung des FNP relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben und Fachgesetze	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen des Umweltschutzes
Mensch	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm); Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p>
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben und Fachgesetze	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen des Umweltschutzes
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Landesimmissionsschutzgesetz NW	Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.
	Geruchsimmisions-Richtlinie	Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen
	Bundesimmissionsschutzverordnung	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Baugesetzbuch	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden.
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft	siehe Schutzgut Luft
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	Bundeswaldgesetz	Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben und Fachgesetze	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen des Umweltschutzes
Klima	<p>Bundeswaldgesetz</p> <p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</p>	<p>Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.</p> <p>Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.</p>
Landschaft	<p>Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>Landschaftsplan</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Das Plangebiet ist Bestandteil des Naturparks Bergisches Land.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p>

Für das Plangebiet sind folgende Planungs- und Zielvorgaben festgelegt:

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NW (Teil B, Stand: 1995) ist das Plangebiet als Freiraumgebiet dargestellt.

Regionalplan

Im Regionalplan Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2006) ist der Planbereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Gummersbach ist das gesamte Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Nördlich angrenzend an das Plangebiet ist eine Grün-

fläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird auf die Ziele des Bebauungsplanes (Allgemeines Wohngebiet -WA-) abgestimmt und entsprechend geändert (118. Änderung).

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für das Plangebiet nicht vor. Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG-5009-005).

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus.

Folgende schutzwürdige Bereiche liegen außerhalb des Wirkungsbereichs in einer Entfernung von 700 m bis 1200 m zum Projektgebiet:

- Bachtal bei Kalteneich (BK-4911-127)
- Bachtalabschnitt des Hallmickssiefen südlich Bernberg (BK-4911-103)
- Aggerauen-Abschnitte und Feuchtgebiet Kloster nördlich von Derschlag (BK-4911-106)

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG NW sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Konkrete Hinweise über prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)**, der **EG-Vogelschutzrichtlinie** sowie auf potentielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor. Das Fachinformationssystem (FIS) der LANUV weist für das Messtischblatt MTB 4911 planungsrelevante Tierarten der Artengruppen Säugetiere (v. a. Fledermäuse), Vögel und Amphibien aus.

Durch das Planvorhaben werden deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten jedoch nicht zerstört, so dass der Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht erfüllt wird (siehe auch Kap. 4.2).

Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen entwickelt, da die Aufstellung eines konkretisierenden Bebauungsplanes im Parallelverfahren erfolgt.

4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Für den Menschen und seine Gesundheit sind mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mögliche Umweltauswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld, Verkehrslärm, Luftschadstoffe, Gerüche und visuelle Beeinträchtigungen von Bedeutung.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Gummersbach-Bernberg auf einem Höhenrücken, der nach Süden und Osten leicht abfällt und wird durch intensive Grünlandnutzung geprägt. Im Südwesten und Süden grenzen landwirtschaftliche genutzte Flächen an (Fettwiesen und –weiden). Südöstlich grenzt eine junge Laubgehölzaufforstung an. Zwischen der nördlich angrenzenden Wohnbebauung, die durch eine offene Bauweise mit überwiegend eingeschossigen Einfamilienhäusern geprägt wird, befindet sich eine erhaltenswerte Baumreihe und eine größerer Baumbestand mittelalten Baumholzes. Ein vorhandener Parkplatz, welcher durch eine Gehölzhecke unter Hochstämmen eingegrünt ist, befindet sich westlich der geplanten Bebauung. Nördlich angrenzend befindet sich ein Kirchengemeindezentrum am Kastanienweg.

Das Plangebiet hat eine mittlere Bedeutung für die allgemeine landschaftsorientierte Erholung und die Erholung der ortsansässigen Bevölkerung. Das Wegenetz mit Wirtschaftswegen nach Kalteneich, Dümmlinghausen, Derschlag und Mittelstebecke wird intensiv von der ortsansässigen Bevölkerung für die landschaftsbezogene Erholung (Wandern, Naturerleben) und die Feierabenderholung genutzt. Da im Übergang der geplanten Seniorenwohnungen zum offenen Landschaftsraum blüten- und struktureiche Gärten geplant sind, die gesamte Anlage im Süden und Südosten weitestgehend durch eine Landschaftshecke abgepflanzt wird und das vorhandene Wegenetz erhalten bleibt, werden nur geringe nachteilige Auswirkungen auf die Erholungsnutzung erwartet.

Für das Schutzgut Mensch werden sich als Folge der Zunahme des Verkehrsaufkommens durch Pflegedienste, Bewohner und Besucher der Seniorenanlage die verkehrsbedingten Emissionen zwischen Großenbernberger Straße und der Kastanienstraße in geringem Umfang betriebsbedingt erhöhen. Die verkehrliche Frequentierung wird durch ambulante Pflegedienste und Besucher auf ca. 5 Besuche/Tag eingeschätzt. Die Wohnbebauung, insbesondere zwi-

schen Großenbernberger Straße und der Kastanienstraße, wird betroffen sein. Insgesamt ist nach heutigem Erkenntnisstand nicht damit zu rechnen, dass Grenz- oder Richtwerte für die relevanten Schadstoffparameter und den Immissionsschutz überschritten werden. Die Beeinträchtigungen für das Wohngebiet sind somit als nicht erheblich und nachhaltig einzuschätzen. Die an das Plangebiet angrenzende Randbebauung an der Kastanienstraße wird durch die vorhandenen Gehölzbestände entlang eines Fuß- und Radweges abgeschirmt.

Hinsichtlich visueller Beeinträchtigungen ist für das unmittelbare Wohnumfeld aufgrund der vorhandenen Abschirmung durch die mittelalten Gehölzbestände von einer geringen bis höchstens mittleren Empfindlichkeit auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung: Insgesamt sind im Hinblick auf das Schutzgut Mensch durch die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Das Plangebiet wird durch intensiv genutztes Grünland (Fettwiese) geprägt. An das ca. 0,96 ha große Plangebiet der 118. FNP-Änderung grenzt im Südosten eine junge Laubgehölzaufforstung, im Osten, Süden und Südwesten schließen weitere Grünlandflächen an. Ein vorhandener Parkplatz, welcher durch eine Gehölzhecke unter Hochstämmen eingegrünt ist, befindet sich westlich des Wirtschaftsweges. Direkt nördlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich eine Baumreihe und ein größerer Baumbestand jungen bis mittleren Baumholzalters entlang eines Fuß- und Radweges, die durch die Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen werden.

Aufgrund der Struktur und der Artenzusammensetzung der vorgefundenen Nutzungs- und Biotopstrukturen und der Intensivbewirtschaftung ist die Bedeutung der betroffenen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches als Lebensraum für Tiere und Pflanzen als gering einzustufen. Das Grünland bietet einem eingeschränkten Artenspektrum, bestehend aus häufig vorkommenden Arten mit einer breiten Anpassungsfähigkeit an ihren Lebensraum (sog. euryöke Arten), einen geeigneten Lebensraum. Außerhalb des Geltungsbereiches sind von mittlerer bis hoher Bedeutung die Gehölzbiotope anzusehen, die erhalten werden.

Es liegen keine konkreten Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „**besonders / streng geschützter Arten**“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum, die ggf. durch das

Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Wohnbauvorhaben zerstört werden könnten, vor.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten, zumal die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Biotopflächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor). Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Bauvorhaben daher keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

Zusammenfassende Beurteilung: Insgesamt sind im Hinblick auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt“ durch die 118. Änderung nach heutigem Erkenntnisstand nur Biotoptypen von untergeordneter Bedeutung bzw. Empfindlichkeit betroffen. Die wertvollen Gehölzbestände außerhalb des Plangebietes werden für das Bauvorhaben nicht in Anspruch genommen.

Durch das Bauvorhaben entstehen keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt“.

4.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Im eingriffsrelevanten Teil des Plangebietes steht überwiegend eine mächtige natürlich gewachsene schluffige **Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde (B₃)** mittlerer Sorptionsfähigkeit, geringer bis mittlerer nutzbarer Wasserkapazität, mittlerer Wasserdurchlässigkeit, mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit und stellenweise schwacher Staunässe an. Seine Ertragsfähigkeit ist als gering bis mittel einzuschätzen. Gemäß dem Geohydrologischen Gutachten von Dr. Frankenfeld (März 2011) besteht der Boden aus einer 30 cm dicken Mutterbodenschicht, welche über einer ca. 0,8 m dicken Schicht aus Verwitterungslehm liegt. Unter dem Verwitterungslehm soll verwitterter Fels in Form von Schluffstein und Feinsandstein anstehen.

Gemäß des Bodenbewertungsverfahrens des Oberbergischen Kreises („Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis“) zählt dieser Bodentyp zu den Böden mit allgemeiner Bedeutung. In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW wird der Bodentyp keiner Schutzwürdigkeitsstufe zugeordnet.

Angaben über Bodenbelastungen durch toxische Stoffe etc. sowie über Altablagerungen bzw. Altlasten-Verdachtsflächen liegen für das Plangebiet nicht vor. Das Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung (FIS SToBO NRW) der LANUV enthält für den Planungsraum keine Angaben bzgl. der Parameter Benzo(a)pyren, Blei, Cadmium und Kupfer.

Die zusätzliche Bodenversiegelung und damit die Zerstörung von Bodenfunktionen kann durch Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen im Bereich der Stellplätze und

Feuerwehruzufahrt gemindert werden. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann gem. dem hydrogeologischen Gutachten schadlos versickert werden.

Insgesamt ist die zusätzliche Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen innerhalb des Plangebietes nicht ökologisch-funktional wie z. B. durch Entsiegelung und Rekultivierung von bisher versiegelten Flächen zu kompensieren. Der Bodeneingriff ist als teilweise erheblich zu beurteilen.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch 118. Änderung des Flächennutzungsplanes teilweise erhebliche, nachhaltige Auswirkungen zu erwarten.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG).

Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets und im eingriffsrelevanten Bereich nicht vor.

Grundwasser

Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden. Als Grundwasserleiter und für die Grundwassergewinnung hat der unterirdische Wasserkörper nur eine geringe Bedeutung. Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse von einer geringen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

Für das Bebauungsplangebiet ist die umweltgerechte Entsorgung des Abwassers geregelt. Das Abwasser wird in den vorhandenen Kanal in der Kastanienstraße eingeleitet und der nächstgelegenen Kläranlage zugeführt.

Das Niederschlagswasser soll voraussichtlich über zentrale bzw. dezentrale Rigolen in den Untergrund eingeleitet werden. Gemäß dem hydrogeologischen Gutachten von Dr. Frankenfeld (März 2011) wird als Versickerungsanlage zunächst eine Rohr-Rigole gewählt. Bei Regenereignissen, welche die Menge des Bemessungsregens übersteigen, ist davon auszugehen, dass die geplante Versickerungsanlage überlaufen und das Regenwasser sich flächig in der Grünfläche verteilen wird. Die Versickerungseinrichtung muss im weiteren Planungsprozess der tatsächlichen zu entwässernden Fläche angepasst werden. Je nach geplanter Nutzung der im Plan ausgewiesenen Grünfläche ist auch die Herstellung eines offenen Sickerbeckens oder einer Mulde oder einer Muldenrigole denkbar. Nach Vorliegen der genauen Flächengrößen ist

zu entscheiden, welche Methode der Versickerung zweckmäßigerweise zum Einsatz kommen wird.

Feuerwehruzufahrten und Stellplätze auf dem Gemeinbedarfsgrundstück werden mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen hergestellt.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Infolge des geplanten Vorhabens führt die geplante Versickerung lediglich zu einer Verzögerung bei der Grundwasserneubildung. Aufgrund der geringen Bedeutung des Grundwasserkörpers für die Grundwasserneubildung ist diese Beeinträchtigung als gering einzustufen.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind durch die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar.

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches von 2004 mit Geltung ab 30.07.2011 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine besondere Verantwortung auch für den Klimaschutz zu. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern. Hierunter fallen Maßnahmen des Klimaschutzes, die dem Klimawandel entgegenwirken und Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwar keine „selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich einige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimarelevanter Darstellungen auf der Bebauungsplanebene wie z. B.:

- Darstellung von Grün- und Freiflächen mit lokaler Klimaschutzfunktion

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit bis zu 1.100 mm Jahresniederschlag, einer mittleren Temperatur von 0 bis -1° C im Januar und einer Mai/Juli- Mitteltemperatur von 13° C.

Die Lage des Plangebietes ist nur lokal- bzw. geländeklimatisch bedeutsam. Die im Plangebiet vorhandenen und an das Plangebiet angrenzenden Grünlandbereiche sind lokal bedeutsame Kalt- und Frischluftentstehungsflächen. Die sich in der Nacht bildende Kaltluft fließt, gemäß den vorhandenen Gegebenheiten, vom Plangebiet aus in tiefere Lagen. Darüber hinaus erfüllt das Plangebiet keine ausgeprägten bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichs- und Schutzfunktionen. Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und

des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für den Planbereich nicht vor.

Der Verlust von Flächen mit örtlicher Klimaschutzfunktion für die Wohnbauflächen wird sich auf die kleinklimatische und lufthygienische Situation im Änderungsbereich nur unerheblich auswirken, da eine ständige Zufuhr von Frischluft aus dem Umland gewährleistet ist.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Klima und Luft sind durch die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Der Standort am südlichen Rand des Stadtteils Bernberg wird durch intensive Grünlandnutzung geprägt, die sich über den gesamten Höhenrücken erstreckt. Das nördlich angrenzende Wohngebiet an der Kastanienstraße wird zur Zeit im Übergang zum offenen Landschaftsraum durch eine dichte Baumreihe geprägt, die nach Osten hin, in einen größeren Gehölzbestand mit jungen bis mittelalten Laubgehölzen übergeht. Somit ist in diesem Bereich der Ortsrand von Bernberg gut eingegrünt. Östlich an das Plangebiet grenzen junge Laubgehölzaufforstungen an, in diesen Bereichen fällt das Gelände steiler nach Osten hin ab. Westlich grenzt ein gut eingegrünter Parkplatz der evangelischen Baptisten-Brüder-Kirchengemeinde an den Wirtschaftsweg nach Kalteneich an.

Erhebliche visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als Folge der geplanten Bebauung sind aufgrund der geplanten Grundstücksbegrünungen und der baugestalterischen Festsetzungen nicht zu erwarten.

Das Plangebiet als Teilausschnitt dieses Landschaftsraumes dient vorrangig der Feierabenderholung und der landschaftsbezogenen Erholung und hat eine mittlere Bedeutung. Ausgewiesene Wanderwege sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Das Wegenetz mit Wirtschaftswegen nach Kalteneich, Dümmlinghausen, Derschlag und Mittelstebecke wird intensiv von der ortsansässigen Bevölkerung für die landschaftsbezogene Erholung (Wandern, Naturerleben) und die Feierabenderholung genutzt.

Das Landschaftsbild wird im Plangebiet vollständig verändert. Durch Begrünungsmaßnahmen innerhalb der Wohnbauflächen und der Privaten Grünfläche erfolgt eine landschaftsgerechte Neugestaltung, eine vollständige Wiederherstellung des Landschaftsbildes nach Beendigung des Eingriffs ist nicht möglich. Durch das Bauvorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Wohnbebauung durch Gärten und Abschirmungsgrün gut eingegrünt wird und das vorhandene Wegenetz erhalten bleibt.

Zusammenfassende Beurteilung: Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsorientierten Erholung sind durch die 118. Änderung nicht zu erwarten.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind. Im Plangebiet sind keine solchen Objekte vorhanden.

Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler oder Anlagen mit o.a. Ausprägung vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Ihr Vorhandensein ist allerdings nicht auszuschließen. Die mögliche Entdeckung von Bodendenkmälern bei Bodeneingriffen ist unverzüglich der Stadt Gummersbach nach §§ 15 und 16 DSchG NRW anzuzeigen.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes sind voraussichtlich keine erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Zusammenfassende Beurteilung: Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter führt zu dem Ergebnis, dass die 118. Änderung des FNP nur teilweise zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden führt. Sich kumulierende Wechselwirkungen, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar.

Für die übrigen Schutzgüter ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Demzufolge kommt es nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen zwischen den Schutzgütern.

Es sind **keine** über die bereits beschriebenen Vorbelastungen hinausgehenden erheblichen Umwelt beeinträchtigenden **Wechselwirkungen** zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bereits bei der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu beurteilen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen entwickelt, da die Aufstellung eines konkretisierenden Bebauungsplanes im Parallelverfahren erfolgt.

4.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 4.1 bis 4.8 dargestellten Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Erhebliche Beeinträchtigung	Erläuterung
Mensch / Lärm	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> zusätzliche Lärm- und Schadstoffimmissionen bleiben voraussichtlich unterhalb der Grenzwerte
Mensch / Erholung	mittel	nein	<ul style="list-style-type: none"> Erholungswege bleiben erhalten Erhalt von Gehölzbeständen mit Abschirmfunktion
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Intensivgrünland Kein Verlust von Gehölzbeständen
Boden	mittel	teilweise	<ul style="list-style-type: none"> Voll- und Teilversiegelung
Wasser (GW)	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> Keine eingeschränkte Grundwasserneubildung
Wasser (OF)	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> Keine Erhöhung des Oberflächenwasser-Abflusses durch Versickerung im Plangebiet
Klima / Luft	gering	nein	
Landschaftsbild	mittel	nein	<ul style="list-style-type: none"> Teilweise landschaftsgerechte Neugestaltung Kein Verlust Landschaftsbildprägender Gehölzbeständen
Erholung (freie Landschaft)	mittel	nein	Erholungswege bleiben erhalten
Kultur- und sonstige Sachgüter	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> Nicht vorhanden
Wechselwirkungen	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der 118. Änderung des FNP der Stadt Gummersbach

5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS

5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bernberg-Süd“ der Stadt Gummersbach sind die unter Punkt 4 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Es wird deutlich, dass bei Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die umweltrelevanten Schutzgüter Mensch, Biotope, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen sind teilweise für das Schutzgut Boden zu erwarten.

5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die aktuellen Nutzungen beibehalten. Erhebliche Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Beibehaltung der aktuellen Nutzungen nicht zu erwarten.

6. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Alternative Standorte wurden nicht geprüft, da es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt.

7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bzw. die Umweltüberwachung bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Durchführung der mit der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes verbundenen Maßnahmen. Die Umweltüberwachung hat allerdings bei der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes nur sehr geringe Bedeutung, da er in der Regel keine Baurechte begründet. Die Maßnahmen der Umweltüberwachung beziehen sich daher regelmäßig nur auf Darstellungen, die Baurechte unmittelbar begründen. Dies ist hier nicht der Fall.

Für das Monitoring ist die Stadt Gummersbach zuständig. Die Stadt Gummersbach benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam geworden ist.

Die Stadt Gummersbach wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung im Rahmen ihrer Bauaufsicht durchführen.

8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswir-

kungen des Vorhabens betroffen sein können. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wird auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Auswirkungen des Planvorhabens werden abschließend entsprechend dem heutigen Planungsstand der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt beurteilt:

Die untersuchten Schutzgüter und Schutzgutfunktionen, die innerhalb des Eingriffsbereiches (Intensivgrünland) liegen, weisen mit Ausnahme der Funktionen für die Bodenfunktion keine ausgeprägte Bedeutung auf. Die wertvollen Gehölzbestände, die direkt nördlich an den Geltungsbereich angrenzen, werden erhalten.

Die übrigen zu erwartenden Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter sind nicht erheblich bzw. werden durch gezielte Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der konkretisierenden Planungsebene unter den Schwellenwert der Erheblichkeit gedrückt.

Die Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG hat ergeben, dass das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände voraussichtlich auszuschließen ist. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG tritt somit voraussichtlich nicht ein.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt nach heutigem Erkenntnisstand zum Ergebnis, dass bei der 118. Änderung des FNP das Schutzgut Boden teilweise erheblich betroffen sein wird. Die Auswirkungen auf die Boden- und Biotopfunktion sind bei Konkretisierung der Planung auf Bebauungsplanebene durch ökologische Kompensationsmaßnahmen zu mindern bzw. auszugleichen.

Reichshof, den 31. Januar 2013



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW



Dipl.-Ing. Norbert Hellmann
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW